

## L 5 R 776/12 B

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung

5  
1. Instanz  
SG Landshut (FSB)  
Aktenzeichen  
S 13 R 5021/12 ER

Datum  
16.07.2012

2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 5 R 776/12 B

Datum  
26.03.2013

3. Instanz

-  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Zur Streitwertfestsetzung vor und nach Verbindung mehrerer Verfahren

I. Auf die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 1) und zu 2) vom 06.08.2012 sowie des Beschwerdeführers zu 3) vom 03.09.2012 wird der Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 16.07.2012 in Ziff. III abgeändert und der Streitwert des Verfahrens S 14 R 5019/12 ER mit 398.866,98 EUR sowie der Streitwert des Verfahrens [S 13 R 5021/12 ER](#) ebenfalls mit 398.866,98 EUR festgesetzt für die Zeit vor der Verbindung der beiden Verfahren durch den Beschluss vom 16.07.2012; im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1) und 2) zurückgewiesen.

II. Gebühren werden nicht erhoben, Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.  
Der Beschwerdeführer zu 1) und die Beschwerdeführerin zu 2) hatten sich mit eigenständigen, jeweils vom 26.03.2012 datierenden Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Beitragsnachforderung der Beschwerdegegnerin an das Sozialgericht Landshut gewandt. Das Sozialgericht hat die beiden, unter den Aktenzeichen S 14 R 5019/12 ER und [S 13 R 5021/12 ER](#) geführten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung durch den Beschluss vom 16.07.2012 unter dem Aktenzeichen [S 13 R 5021/12 ER](#) verbunden. Mit weiterem Beschluss vom 16.07.2012 hat das Sozialgericht den Begehren der Beschwerdeführer zu 1) und zu 2) inhaltlich stattgegeben sowie in Ziff. III des Beschlusses den Streitwert auf 398.866,98 EUR festgesetzt.

Gegen diese Streitwertfestsetzung haben die Beschwerdeführer Beschwerde eingelegt und eine getrennte Feststellung der jeweiligen Streitwerte beantragt. Zudem haben die Beschwerdeführer zu 1) und die Beschwerdeführerin zu 2) die Festsetzung eines Gesamtstreitwertes von 797.733,96 EUR für die Zeit nach der Verfahrensverbindung beantragt. Das Sozialgericht hat den Beschwerden nicht abgeholfen.

II.  
Die form- und fristgerecht eingelegten Beschwerden sind zulässig, [§§ 68, 66 GKG](#) und weitgehend auch begründet.

Die Streitwerte der Einzelverfahren S 14 R 5019/12 ER und [S 13 R 5021/12 ER](#) sind bis zur Verbindung durch den Beschluss vom 16.07.2012 jeweils getrennt festzusetzen (BSG Urteil vom 23.03.2010 - [B 8 SO 2/09 R](#); Bayer. LSG Beschluss vom 01.02.2013 - [L 4 KR 356/12 B](#); Hartmann, Kostengesetze, 42. Aufl. 2012; [§ 35 GKG](#), Rn 12; Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl. 2012, Ziff. 9.1). Nach Verbindung der Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung durch den Beschluss vom 16.07.2012 ist ein Gesamtstreitwert festzusetzen (Bayer. LSG Beschluss vom 01.02.2013 - [L 4 KR 356/12 B](#)).

Die Streitwerthöhe richtet sich bis zur Verfahrensverbindung jeweils gem. [§§ 53 Abs. 3 Nr. 4, 52 Abs. 3 GKG](#) nach der streitigen Beitragsforderung. Wegen des vorläufigen Charakters des Eilverfahrens ist eine Wertreduzierung sachgerecht. Die Wertfestsetzung ist - wie vom Sozialgericht und von den Beschwerdeführern angenommen - mit einem Drittel der jeweilig streitigen Beitragsforderung angemessen.

Bei der ab Verfahrensverbinding bestehenden subjektiver Klagehäufung gilt, dass es für die Streitwerthöhe nicht auf die Anzahl der Prozessrechtsverhältnisse, sondern darauf ankommt, ob mehrere unterschiedliche Streitgegenstände vorliegen (BSG, 14.09.2006 - [B 6 KA 24/06 B](#) -; 19.09.2006, [B 6 KA 30/06 B](#); Bayer. LSG Beschluss vom 01.02.2013 - [L 4 KR 356/12 B](#)). Da die Beitragsnachforderungen jeweils gegenüber dem Beschwerdeführer zu 1) und der Beschwerdeführerin zu 2) aus einer von diesen geführten GbR und dem entsprechenden Rechtsverhältnis resultierten, ist eine Streitwertaddition nicht vorzunehmen, sondern es ist ein Gesamtstreitwert 398.866,98 EUR sachlich gerechtfertigt. Ab der Verfahrensverbinding verbleibt es daher bei der Festsetzung des Sozialgerichts Landshut. Insoweit bleibt dem Rechtsmittel des Beschwerdeführers zu 1) und der Beschwerdeführerin zu 2) der Erfolg versagt.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet, [§ 68 Abs. 3 GKG](#).

Die Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt, [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-04-12